

Satzung

der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim über die Höhe des Ablösebetrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. Seite 19) in seiner Sitzung am 24.04.1998 folgende Satzung, geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Höhe des Ablösebetrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen vom 27.12.2001 beschlossen:

§ 1

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan eingetragen. Der Lageplan *) wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 5.100,00 € je Stellplatz.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung Kraft.

Stackeden-Elsheim, 31.08.1998

Hans Rehm
Ortsbürgermeister

*) Der Lageplan ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm während der Öffnungszeiten einsehbar.